

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schweizerhof Ferienwohnungen, Lenzerheide

1. Allgemeines

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen (nachfolgend auch «Vertragspartner» genannt) und uns, dem Anbieter Schweizerhof Ferienwohnungen, nachfolgend Schweizerhof genannt.

2. Buchung und Vertragsabschluss

2.1 Mit Ihrer mündlichen, schriftlichen (inkl. E-Mail) oder elektronischen (inkl. Internet) Buchung schliessen Sie einen Vertrag mit dem Schweizerhof ab. Von jenem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus der Buchung sowie die vorliegenden Vertragsbedingungen für Sie und für den Schweizerhof wirksam. Sie erhalten vom Schweizerhof umgehend eine schriftliche Buchungsbestätigung/Rechnung.

2.2 Weicht die Buchungsbestätigung/Rechnung von der Beschreibung auf www.schweizerhof-ferienwohnungen.ch ab, so anerkennen Sie mit Ihrer Anzahlung den Vertragsabschluss aufgrund der Buchungsbestätigung/Rechnung.

2.3 Erfolgt nach Eingang der Buchungsbestätigung/Rechnung beim Vertragspartner keine Anzahlung oder eine Übermittlung einer anerkannten Zahlungsbestätigung innerhalb der, in der Buchungsbestätigung/Rechnung genannten Frist, kann der Schweizerhof über das gebuchte Objekt frei verfügen.

2.4 Sonderwünsche Ihrerseits nimmt der Schweizerhof gerne als unverbindlichen Wunsch entgegen. Auf dessen Erfüllung besteht kein Rechtsanspruch, es sei denn, der Schweizerhof hat diesen schriftlich bestätigt.

3. Leistungen/Preise

3.1.1 Ist nichts anderes vermerkt, sind die publizierten Preise als Tagespreise für das gesamte Mietobjekt in der entsprechenden Preisperiode zu verstehen. Die publizierten Preise gelten bis zum Update der Website. Vorbehalten Absatz 3.5 («Preisänderungen») sind die jeweils bei der Buchung gültigen Preise massgebend.

3.1.2 Nicht im Mietpreis enthalten sind Zusatzleistungen wie z.B. Kurtaxen, Bett- und Frottéewäsche, Bademäntel, Tiefgaragenplatz, WLAN, Kinderausstattung u.ä. Diese werden gesondert in der Buchungsbestätigung/Rechnung ausgewiesen.

3.1.3 Die Mindestmietdauer beträgt im Winter in der Regel 7 Tage, An- und Abreisetag sind jeweils Samstag. Im Sommer ist die Anreise täglich möglich, bitte kontaktieren Sie die Gastgeberin.

3.2. Für die Nutzung der Infrastruktur des Hotels Schweizerhof besteht von Seiten des Schweizerhof keine Leistungspflicht. Diese Leistung wird durch das Hotel angeboten. Bitte beachten Sie dazu auch die Saisonöffnungszeiten des Hotels Schweizerhof. Die im Prospekt, auf der Website und in den Buchungs-/Reise-Unterlagen genannten Infrastrukturbetriebe (Transportmittel, Läden, Restaurants, Sport-Anlagen und deren Einrichtungen etc.) sind nicht Bestandteil unserer Leistungspflicht. Diese Betriebe entscheiden in eigener Verantwortung über Betriebszeiten u.ä.

Gleiches gilt für die öffentlichen und privaten Versorgungsbetriebe (wie Wasser- und Elektrizitätswerke). Auch Angaben über Klimaverhältnisse stellen keine Zusicherung dar. Eventuell uns treffende Aufklärungs-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt.

3.3 Zahlungen

Die Mietsumme für das gebuchte Mietobjekt ist vor Antritt der Reise zu bezahlen und zwar wie folgt:

30% der Mietsumme des reservierten Mietobjektes sind innerhalb von 10 Tagen nach der Buchung anzuzahlen. Der Restbetrag ist 30 Tage vor Mietbeginn an Schweizerhof zu begleichen. Bei kurzfristigen Reservationen von weniger als 30 Tagen vor Mietbeginn ist der gesamte Mietpreis sofort bei der Buchung fällig und an Schweizerhof zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Restbetrages resp. der gesamten Mietsumme bei kurzfristigen Buchungen, kann Schweizerhof die Leistungen verweigern.

3.4 Stornierungskosten

Bei einem Rücktritt durch Sie verrechnen wir Ihnen folgende Stornierungsgebühren:

- bis 120 Tage vor Mietbeginn sind 10 % des Mietpreises geschuldet
- ab 119 bis 29 Tage vor Mietbeginn sind 80 % des Mietpreises geschuldet
- bei 28 Tagen vor Mietbeginn bis Anreisetag ist der gesamte Mietpreis geschuldet.

Wird das Objekt nicht oder verspätet übernommen, bleibt der gesamte Rechnungsbetrag geschuldet. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss eines zusätzlichen Reiseschutzes. Ansprüche aus einem allfälligen Versicherungsvertrag kann nur die versicherte Person gegen den Versicherer geltend machen.

3.5 Preisänderungen

Die Objektbeschreibungen und Preiskalkulationen sind mit Sorgfalt vorgenommen worden. Trotzdem können wir Leistungs- und/ oder Preisänderungen nicht gänzlich ausschliessen. Diese werden Ihnen mit Ihrer gültigen Buchungsbestätigung/ Rechnung mitgeteilt.

Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss sind unwahrscheinlich, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Handelt es sich um eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes, haben Sie das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erfolgte Zahlungen werden umgehend rückvergütet.

3.6 Leistungsänderung, Ersatzmiete und Auflösung des Vertrages

Der Schweizerhof ist berechtigt, den Vertrag vor oder während der Mietdauer aufzuheben, wenn nicht vorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände die Übergabe des Mietobjekts verunmöglichen, die Mieter oder das Objekt gefährden oder die Leistungserbringung dermassen beeinträchtigen, dass der Vertragsvollzug nicht mehr zumutbar ist. Bei einer Mitteilung durch uns vor Reisebeginn, werden wir uns selbstverständlich bemühen innerhalb von 10 Tagen ein mindestens gleichwertigen Mietobjekt zur Verfügung zu stellen; wenn wir in der Lage sind, ein solches ohne Mehrpreis aus unserem Angebot anzubieten. Der Schweizerhof ist in keinem der unter Ziffer 3.6 erwähnten Fälle schadenersatzpflichtig.

4. Belegung

Das Mietobjekt darf nur mit der vorgesehenen Anzahl Personen belegt werden (Kinder und Kleinkinder inbegriffen). Eine Überbelegung berechtigt den Schweizerhof zur Verweigerung der Schlüsselübergabe bzw. sofortigem Entzug des Schlüssels während der Ferien.

5. Weitere Pflichten des Mieters

5.1 Sorgfaltspflicht

Das Mietobjekt ist sorgfältig zu gebrauchen. Die lokalen Hausregeln sind gültig, insbesondere muss Rücksicht (Lärm, Verhalten) auf Nachbarn genommen werden. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Objekte Nichtraucher-Objekte sind.

5.2 Küchenreinigung

Die Reinigung der Kücheneinrichtungen und der Gerätschaften, des Geschirrs und Bestecks ist Sache des Mieters und nicht in der Endreinigung inbegriffen.

5.3 Haftung für Schäden

Verursacht der Mieter oder Mitbenützer einen Schaden, ist dieser der Betriebsleitung des Schweizerhof zu melden. Der Mieter haftet für allfällige von ihm oder den Mitbenützern verursachten Schäden. Gleiches gilt, wenn die Wohnung nicht an die Nachmieter übergeben werden kann.

5.4 Nutzung WLAN und Freistellung von Ansprüchen

Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Mieter selbst verantwortlich. Besucht der Mieter kostenpflichtige Internetseiten oder geht er Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen. Er ist verpflichtet, bei Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen,
- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Filesharing-Programmen,
- die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten,
- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten
- das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.

6. Mängelanzeigespflicht und Anmeldefrist für Ansprüche

Sollte das Objekt nicht in vertragsgemäsem Zustand sein oder erleiden Sie einen Schaden, ist dies der Betriebsleitung der Schweizerhof Ferienwohnungen unverzüglich zu melden. Erfolgt keine unverzügliche Anzeige bei Mietantritt, wird Mängelfreiheit des Objektes vermutet. Stellen sich die Mängel während der Mietdauer ein, gelten dieselben Regeln.

Äussere Gegebenheiten und regionale Besonderheiten wie z.B. ungünstige Wetterverhältnisse oder Zustand von öffentlichen Naturstrassen berechtigen nicht zu Schadenersatzforderung.

7. Haftung vom Schweizerhof

Die gesetzliche Haftung für andere als Personenschäden (z.B. Sach- und Vermögensschäden) ist auf den Mietpreis beschränkt (wobei die Forderung aller beteiligten Personen zusammengezählt werden). Sollten auf die Leistungen vom Schweizerhof internationale Abkommen oder nationale Gesetze zur Anwendung gelangen, welche die Haftung weiter beschränken oder ausschliessen, so gelten diese Abkommen oder Gesetze. Ist der Schaden auf folgende Ursachen zurückzuführen, haftet der Schweizerhof nicht:

- Handlungen oder Unterlassen Ihrerseits oder einer mitbenutzenden Person
- unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht beteiligt sind
- höhere Gewalt oder Ereignisse, welche Schweizerhof trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwehren konnte
- Schäden und Verluste infolge Einbruchdiebstahls
- Schäden und Verluste in der Tiefgarage
- öffentliche Zufahrtsstrassen und daraus resultierende Personen- oder Sachschäden. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für ausservertragliche Haftung gelten diese Bestimmungen analog.

8. Ombudsman

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder bei rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit diesem Vertrag können Sie den Ombudsman der Schweizer Reisebranche konsultieren (www.ombudsman-touristik.ch). Der Ombudsman strebt bei jeder Art von Problemen zwischen Ihnen und dem Schweizerhof oder einem Vermittler, bei dem Sie die Reise gebucht haben, eine faire und ausgewogene Lösung an.

9. Verjährung

Schadenersatzforderungen gegen den Schweizerhof, vertragliche Ansprüche vorbehalten, verjähren innert einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Ende der Mietperiode folgenden Tag.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen Ihnen und Schweizerhof untersteht Schweizerischem Recht. Der Kunde kann Schweizerhof nur in Zug einklagen. Schweizerhof kann den Kunden an dessen Wohnsitz oder in Lenzerheide/Chur gerichtlich belangen.

Gültig ab 1. Mai 2014